

Merkblatt zur Erschließungskostenbescheinigung

Bevor Sie ein Grundstück und/oder Haus erwerben wollen, ist es ratsam eine sogenannte Erschließungskostenbescheinigung einzuholen. Gewöhnlich wird Ihnen auch von Ihrem Notar vor Abschluss des Kaufvertrages dazu geraten, sich mit einer solchen Bescheinigung über den Stand der Erschließung des Grundstückes zu informieren. Ihnen wird bescheinigt, ob das Grundstück durch Straße, Abwasser- und Wasserversorgung bereits erschlossen ist und ob künftig noch Beiträge zu erwarten sind.

Sie kann schriftlich angefordert und persönlich abgeholt werden. In der Regel kann eine solche Bescheinigung innerhalb von 10 Arbeitstagen ausgestellt werden. Es ist ratsam, vorab telefonisch einen Termin zur Abholung zu vereinbaren.

Eine Auskunft zu Straßenerschließungsbeiträgen ist allerdings nur möglich, sofern bereits Kostenkalkulationen vorliegen bzw. die Baumaßnahmen schon endgültig abgerechnet sind.

An wen muss ich mich wenden?

Die Bescheinigung erhalten Sie vom Steuer- und Liegenschaftsamt. Ansprechpartnerin ist Frau Melanie Zimmer.

Alle sonstigen Erschließungskosten wie ggf. Gas -, Strom -, Telefon -, Kabelfernsehanschlüsse usw. sind bei den jeweiligen Versorgungsträgern zu erfragen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Für die Ausstellung benötigen Sie ein vollständig ausgefüllten Antrag mit Unterschrift des Grundstückseigentümers, Angaben über Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer, Ihren Personalausweis, sowie einen Nachweis darüber, dass Sie Eigentümer der Flächen sind (falls nicht: die schriftliche Einwilligung des Eigentümers).

Sofern Sie die Erschließungskostenbescheinigung nicht persönlich abholen können, bitten wir darum eine Kopie Ihres Personalausweises dem Antrag beizufügen.

Welche Gebühren fallen an?

Die Ausstellung einer Erschließungskostenbescheinigung ist kostenpflichtig. Die Gebühren betragen z.Zt. 40 Euro pro Flurstück und Erschließungskostenbescheinigung.